

02.04.2019

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)

A Problem

Ende 2011 hat der Landtag das 7. Schulrechtsänderungsgesetz zur Einführung des Islamischen Religionsunterrichtes in NRW beschlossen.

Ausgangspunkt des Regelungsinhaltes war eine bis zum 31. Juli 2019 zeitlich befristete Lösung, um islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen. Parallel sollte an der Anerkennung muslimischer Verbände gearbeitet werden.

Die SPD-Fraktion hat mehrfach im Hauptausschuss bei der Landesregierung nachgefragt, welchen Stand die Erarbeitung einer Nachfolgeregelung hat und noch im Ausschuss am 14. März 2019 keine klare Auskunft erhalten (siehe auch Vorlage 17/1790). Auch von Seiten der regierungstragenden Fraktionen wurde bisher kein Impuls zur Debatte gegeben.

Bis zum heutigen Tag hat die seit dem 01.07.2017 im Amt befindliche Landesregierung es nicht geschafft, ein geordnetes Gesetzgebungsverfahren in Gang zu setzen und dem Landtag rechtzeitig einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Das nunmehr im Schnelldurchlauf eine Neuregelung aus der Mitte des Landtags kommen soll, wird der Bedeutung des Themas nicht hinreichend gerecht und umgeht die auf Ebene der Landesregierung sonst erforderliche Verbändeanhörung.

Der islamische Religionsunterricht hat hingegen eine Bedeutung, die ein geordnetes Gesetzgebungsverfahren und einen durch Verbändeanhörung vorbereiteten Gesetzentwurf der Landesregierung erfordert.

Die gesetzliche Regelung im Schulgesetz läuft also Ende Juli 2019 aus. Es besteht Handlungsbedarf.

Datum des Originals: 02.04.2019/Ausgegeben: 04.04.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Um der Landesregierung genügend Zeit für die Vorbereitung eines Gesetzentwurfes mit einer entsprechenden Verbändeanhörung einzuräumen, soll die am 31.07.2019 auslaufende Befristung um ein Jahr auf den 31.07.2020 verlängert werden.

C Alternativen

Ein Auslaufen der gesetzlichen Frist ist zu vermeiden.

Eine gesetzliche Neuregelung des islamischen Religionsunterrichts ohne sorgfältige Vorbereitung ist ebenso zu vermeiden.

D Kosten

Mit der Verlängerung der gesetzlichen Regelung um ein Jahr entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Staatskanzlei und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Inneren und Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Aufgaben und Kostenbelastung der kommunalen Schulträger bleiben unverändert.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Befristung

Die bestehende Befristung wird um ein Jahr verlängert.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 1

Das Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (7. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. 728) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Satz 2 wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (7. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft. Es tritt am 31. Juli 2019 außer Kraft. Die Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Juli 2018.

Begründung

Mit der Gesetzesänderung soll die am 31.07.2019 auslaufende Frist für den islamischen Religionsunterricht um ein Jahr auf den 31.07.2020 verlängert werden, damit die Landesregierung genügend Zeit hat, in einem geordneten Verfahren mit einer Verbändeanhörung dem Landtag eine gesetzliche Neuregelung vorzulegen.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Eva Voigt-Küppers
Jochen Ott
Sven Wolf
Elisabeth Müller-Witt

und Fraktion